

S k r i p t u m

# Recht: Scheidung (Pflichten der Ehegatten)

AutorIn: Dr. Barabara Bittner (FH Campus Wien)



## Pflichten der Ehegatten:

Sie sind beide zu einer

- umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft,
- zum gemeinsamen Wohnen
- zur Treue
- zur anständigen Begegnung und
- zum Beistand verpflichtet (§ 90 ABGB).

Jede Verletzung der oben genannten "ehelichen Pflichten" hat bei einer streitigen Scheidung Gewicht und wird daher von den Streitparteien vorgebracht.

### ○ **Umfassende eheliche Lebensgemeinschaft:**

Die Ehegatten verpflichten sich zu einer intensiven, auf Dauer angelegten Beziehung gleichberechtigter Partner in **wirtschaftlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht**.

Die **Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft** sollte, genauso wie die Aufteilung der Erwerbstätigkeit und der Haushaltsführung, sowie die gegenseitige Unterstützung und die Obsorge für die Kinder, **einvernehmlich** festgelegt werden. So haben beide Ehegatten anteilmäßig ("**nach ihren Kräften**") zu diesen Bereichen beizutragen, wobei es zu einer „vollen Ausgewogenheit ihrer Beiträge“ kommen soll (§ 91 ABGB).

## **Hintergrundinformation:**

*Grundsätzlich will der Gesetzgeber die Regelung, wie Ehepartner die tagtäglichen Pflichten untereinander aufteilen, der autonomen Entscheidung beider Partner überlassen. Durch die Formulierung des § 91 gibt er aber zu erkennen, dass das partnerschaftliche Prinzip sich gerade darin ausdrückt, dass eben beide soviel beitragen, als es ihre Kräfte erlauben, dass nicht einer auf Kosten des anderen leben soll.*

*Dies kann eine „halbe : halbe Regelung“ zur Folge haben, muss es aber nicht. In der Praxis können „ungleiche Beiträge“ trotzdem als fair angesehen werden (z.B. einer verdient deutlich weniger als der andere, muss daher auch nicht soviel finanziell beitragen; oder: einer ist krank und kann daher vorübergehend weder einen finanziellen noch praktischen Beitrag leisten...), weil eben auch die Möglichkeit der Beitragsleistung unterschiedlich ist.*

Ein **Abgehen von der bisher getroffenen Vereinbarung** (Haushaltsführung / Berufstätigkeit) ist prinzipiell möglich, wobei die Interessen aller Beteiligten (persönliche Interesse, Interessen des Ehepartners und der Kinder) gegenseitig abgewogen werden sollen. Als besonders gewichtigen Grund sieht der Gesetzgeber den Wunsch nach einer eigenen Berufstätigkeit (§ 91 Abs 2 ABGB).

Auch wenn zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft auch die „Wirtschaftsgemeinschaft“ beider Ehegatten gehört, besteht – wenn kein Ehepakt (Vertrag bei einem Notar siehe § 1217 und § 1233 ff ABGB – „Gütergemeinschaft“) errichtet wurde - das **Prinzip der „Gütertrennung“** (§§ 1233, 1237 ABGB). Das bedeutet, dass jeder Ehegatte alleiniger Eigentümer aller Sachen ist, die er kauft, erbt oder geschenkt bekommt. Er haftet auch allein für alle Schulden, die er eingeht. Nur wenn sich der andere Ehepartner als Bürge oder Mitschuldner auch verpflichtet („unterschreibt er mit“), haftet er ebenfalls für diese Schulden.

### Hintergrundinformation:

*In der Praxis hat diese Rechtslage eine große Bedeutung, weil dadurch die Haftung für den anderen Ehegatten nur dann eintritt, wenn ich mich auch bewusst dazu entscheide. Trotzdem bin ich von Exekutionen, die meinen Gatten betreffen durch die gemeinsame Wohnung, unsere gemeinsame Gestaltung des Alltags indirekt mitbetroffen, auch wenn ich nicht direkt persönlich hafte.*

Bei einer Scheidung kommt es allerdings zu einer Aufteilung des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens.

#### o **Gemeinsames Wohnen**

Prinzipiell sind die Ehegatten zum **gemeinsamen Wohnen** in der ehelichen Wohnung verpflichtet. Ist nur ein Ehegatte über die Wohnung Verfügungsberechtigt, so hat dieser alles zu unternehmen (bzw. unterlassen), damit die Wohnung demjenigen Ehegatten, der auf sie angewiesen ist, erhalten bleibt (§ 97 ABGB). Dieses Verhalten ist auch gerichtlich gegenüber dem Verfügungsberechtigten Gatten durchsetzbar (z.B. Klage, dass die Miete gezahlt wird, oder dass die Kündigung der Wohnung nicht erfolgt).

Diese „**Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses eines Ehegatten**“ kann auch durch ein „einstweilige Verfügung“<sup>1</sup> (beschleunigtes Verfahren zur vorübergehenden Absicherung bis zur Klärung der endgültigen Rechtslage) des Bezirksgerichts ohne Anhörung des anderen abgesichert werden (z.B. Veräußerungs- und Belastungsverbot der ehelichen Wohnung).

Nur wenn es - z.B. wegen einer finanziellen Notlage - dem Verpflichteten nicht mehr möglich ist die Wohnung zu behalten, so kann diese Verpflichtung des Wohnungsschutzes wegfallen.

Mit Zustimmung des Ehegatten, der Hauptmieter der Wohnung ist, kann der andere Ehegatte selbst **in das Mietverhältnis eintreten** (§ 12 MRG<sup>2</sup>).

<sup>1</sup> „Einstweilige Verfügungen“ dienen dazu, kurzfristig einen größeren Schaden abzuwenden, bis die Rechtslage eindeutig geklärt werden kann. So kann z.B. im Vorfeld einer Scheidung durch diese Maßnahme verhindert werden, dass das Haus von einem Gatten verkauft wird und dadurch die Vermögensaufteilung abgesichert werden, bis bei der Scheidung darüber endgültig entschieden wurde.

Die gemeinsame Haushaltsführung beinhaltet neben dem gemeinsamen Benützungszurecht der Wohnung auch die Benützung des gesamten **Inventars**. Davon kann ein Ehepartner des anderen nicht ausschließen. Daher ist es während aufrechter Ehe auch nicht gestattet Einrichtungsgegenstände und Hausrat gegen den Willen des anderen Ehepartners zu entfernen, bzw. den anderen Ehepartner an der gemeinsamen Benützung der Ehwohnung (z.B. durch Aussperren) zu hindern.

Erfolgt dies, so kann sich der betroffene Ehegatte mit einer **Besitzstörungsklage** beim zuständigen Bezirksgericht wehren. Diese Klage muss innerhalb von 30 Tagen ab der Störung eingebracht werden, und soll - unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen - eine faire Vermögensaufteilung anlässlich einer nachfolgenden Ehescheidung ermöglichen.

Wenn die Gefahr besteht, dass - im Rahmen einer Scheidung - der andere die Benützung dringend benötigter Gegenstände verhindert, so kann jeder Ehepartner bei Gericht eine

„einstweilige Regelung der Benützung“ oder die

„einstweilige Sicherung des ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnisse“

beantragen (§ 382 Abs. 1 Z 8 lit. c EO).

### Hintergrundinformation:

*Einstweilige Verfügungen des (Bezirks)Gerichts haben den Sinn kurzfristig Rechte abzusichern, drohende Gewalt oder unwiederbringlichen Schaden vorzubeugen bis zur endgültigen Klärung der Rechtsverhältnisse. Der Antragsteller wird dabei „gefährdete Partei“, der Antragsgegner „Gegner der gefährdeten Partei“ genannt. Der behauptete Sachverhalt muss nur glaubhaft gemacht („bescheinigt“), nicht bewiesen werden.*

*Wichtige einstweilige Verfügungen betreffen den Schutz vor Gewalt („Auftrag zum Verlassen der Ehwohnung“), Schutz vor Vermögensverlust („Benützung oder Sicherung ehelichen Gebrauchsvermögens oder ehelicher Ersparnisse“) oder auch die Unterhaltsabsicherung („Bestimmung eines einstweiligen Unterhalts“, „vorläufiger Unterhalt für Minderjährige“).*

Verlangt ein Ehegatte die **Verlegung der gemeinsamen Wohnung**, so hat er die entsprechenden Gründe anzuführen. Will der andere Ehegatte nicht mitziehen, so hat auch dieser - falls die Ehegatten sich nicht einigen können - seine Gründe dem Gericht vorzulegen.<sup>3</sup> Das Gericht hat dann die Entscheidung zu treffen, ob ein getrennter Wohnsitz in diesem Fall gerechtfertigt ist (§ 92 ABGB).

### Hintergrundinformation:

*Das „Wohnsitzfolgerecht der Ehegattin“ des alten ABGB gibt es nun nicht mehr, trotzdem geht der Gesetzgeber von der prinzipiellen Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen aus. Einvernehmlich ist hier jede Regelung denkbar, schwierig wird es, wenn das Gericht entscheiden muss, ob ein Wohnsitzwechsel „gerechtfertigt“ ist, oder nicht, und ob der andere Ehegatte mitziehen muss, oder*

<sup>2</sup> MRG = Mietrechtsgesetz: Voraussetzung ist allerdings, dass der Ehegatte mindestens in den letzten beiden Jahren oder seit Eheschließung in dieser Wohnung gelebt hat, und dass der Hauptmieter die Wohnung verlässt. Die Abtretung der Hauptmietrechte sind dem Vermieter anzuzeigen.

<sup>3</sup> Es ist ein „Antrag auf Feststellung der Rechtmäßigkeit gesonderter Wohnungsnahme“ zu stellen. Wird diesem Antrag nicht stattgegeben, so ist die getrennte Wohnungsnahme eine schwere Eheverfehlung.

*nicht. Bedeutung kann diese rechtliche Klärung vor allem im Vorfeld einer Scheidung haben.*

Eine noch größere praktische Bedeutung hat die **vorübergehende getrennte Wohnungsnahme** aus **wichtigen persönlichen Gründen** oder wegen **Unzumutbarkeit des Zusammenlebens**, besonders auf Grund körperlicher Bedrohung. Auch hier können die Ehegatten eine gerichtliche Entscheidung darüber beantragen, ob die gesonderte Wohnungsnahme gerechtfertigt ist (§ 92 Abs. 2 ABGB). Musste früher diese gerichtliche Genehmigung bereits vor der Trennung eingeholt werden, so genügt es nunmehr die Genehmigung dieses Schrittes nachträglich einzuholen (auch das ist nicht unbedingt notwendig, aber empfehlenswert).

Die **Ausweisung des Ehegatten** aus der ehelichen Wohnung (§ 382 Abs. 1 Z 8 lit. b, § 382 Abs. 2 EO<sup>4</sup>) ist im Prinzip ebenfalls durch das Gericht möglich, wird aber nur bei körperlicher oder psychischer Gewalt durchgeführt (siehe unten Kapitel „Gewalt in der Familie“).

- **Treue**

Die Treuepflicht bedeutet, dass die Ehegatten verpflichtet sind Außenbeziehungen, die das **Vertrauensverhältnis** zu ihrem Partner **beeinträchtigen, zu unterlassen**. Sie geht also über die rein geschlechtliche Treue hinaus und besteht grundsätzlich während der gesamten Ehe (also auch bei getrenntem Wohnsitz). Selbst im Einvernehmen können Ehegatten die Treuepflicht nicht ausschließen (die Vereinbarung von Sexualfreiheit zwischen Ehegatten gilt als sittenwidrig und daher unzulässig).

- **Anständige Begegnung**

Der Gesetzgeber versteht darunter die Verpflichtung der Ehegatten einander **respektvoll und wertschätzend** zu begegnen, aufeinander **Rücksicht zu nehmen** und dem anderen eine - gegenüber anderen Personen – bevorzugte Behandlung zukommen zu lassen. Beschimpfungen, Herabwürdigungen, Beleidigungen und Gewalttätigkeiten dem anderen gegenüber widersprechen diesem Grundsatz.

- **Beistandspflicht**

Ehegatten sind verpflichtet sich sowohl **psychisch** (bei Krisen, Krankheit) als auch **physisch** (Haushaltsführung, Hilfestellungen im Alltag, bei Krankheit etc.) und **materiell** (Unterhaltszahlungen bei Bedarf) **gegenseitig zu unterstützen**.

- **Mitwirkung im Erwerb:**

Soweit zumutbar und üblich, hat auch ein **Ehegatte im Erwerb des anderen mitzuwirken**, außer es wurde anders vereinbart. Er hat dabei allerdings Anspruch auf eine angemessene Abgeltung seiner Mitarbeit (§ 98 ABGB). Dieser Anspruch verjährt nach 6 Jahren (§ 1486 a ABGB).

### **Hintergrundinformation:**

Gedacht ist hier die Mitarbeit in einem kleinen Gewerbebetrieb, oder auch in der

---

<sup>4</sup> EO = Exekutionsordnung

Landwirtschaft, die meist unbezahlt vom Ehegatten geleistet wird. In der Scheidungssituation wird nachträglich oft eine entsprechende Abgeltung eingefordert. Man ist zu dieser Mitarbeit grundsätzlich verpflichtet, kann es aber auch anders vereinbaren und diese Verpflichtung ausschließen.

### **Unterhaltspflicht:**

Eine **explizite Unterhaltspflicht** kennt das Gesetz nur, wenn ein **Ehegatte nicht erwerbstätig**<sup>5</sup> ist. Dieser Ehegatte leistet durch die Haushaltsführung - zu der er dann verpflichtet ist - seinen Beitrag zur Lebensgemeinschaft und ist dadurch auch unterhaltsberechtig. In seiner Freizeit ist der andere Ehegatte allerdings – im Sinne der „Ausgewogenheit der Beiträge“ (z.B. Überlastung des haushaltsführenden Partners bei kleinen Kindern) – zur Mithilfe verpflichtet.

Ebenso besteht ein Unterhaltsanspruch, wenn ein Ehegatte (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) **seinen Beitrag nicht leisten kann**.

Auf den Unterhaltsanspruch kann im vorhinein **nicht verzichtet** werden.

Die Höhe des Unterhalts hängt vom Verdienst, aber auch von den sonstigen finanziellen Belastungen des Unterhaltspflichtigen ab und soll einvernehmlich festgelegt werden. Auf Verlangen des Unterhaltsberechtigten ist der Unterhalts (auch bei Haushaltsgemeinschaft) in Geld zu leisten, soweit dies nicht „unbillig“ wäre<sup>6</sup>.

Wird vom Unterhaltspflichtigen kein Unterhalt geleistet, so kann er **bis zu 3 Jahre rückwirkend eingeklagt** werden. Da das Unterhaltsverfahren mitunter aber auch länger dauern kann, kann der Unterhaltsberechtigte gleichzeitig einen „einstweiligen Unterhalt“ ( für sich und die Kinder ) beantragen (§ 382 Abs. 1 Z 8 lit. a EO)<sup>7</sup>. Der Unterhaltsanspruch und die Unterhaltsverletzung muss dabei nur behauptet und bescheinigt (also nicht bewiesen!) werden.

Dieser **Unterhaltsanspruch besteht auch nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft** (z.B. erwerbstätiger Ehegatte zieht aus) weiter, außer dies würde einen "Rechtsmissbrauch" bedeuten (z.B. Ungerechtfertigter Auszug des Unterhaltsberechtigten zum neuen Lebenspartner).

---

<sup>5</sup> Eine kleine Nebenbeschäftigung mit sehr geringem Einkommen führt nicht zu einem Verlust des Unterhaltsanspruchs.

<sup>6</sup> „Unbillig“ wäre ein finanzieller Unterhaltsanspruch dann, wenn der Gatte selbst vor allem Naturaleinkünfte hat (z.B. Landwirt), sonst hat der haushaltsführende Ehegatte jetzt auch immer Anspruch auf Unterhalt in Geld, muss aber auch davon die eigenen Kosten bestreiten (Wohnung, Betriebskosten etc. anteilig)

<sup>7</sup> Hier geht es wieder darum, bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage (kann viele Wochen dauern) einen einstweiligen Unterhalt festzulegen, der vom Unterhaltspflichtigen zu zahlen ist, damit die Unterhaltsberechtigten vorerst abgesichert sind. Für minderjährige Kinder kann auch ein „vorläufiger Unterhalt“ in der Höhe der Familienbeihilfe festgelegt werden